

| | |
|--|--|
| <p>im Straßenverkehr erforderlichen Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen von öffentlichen Verkehrsflächen freigehalten werden müssen. Dies kann dazu führen, dass entgegen die Maximalfestsetzungen des Bebauungsplanes auch nur eine Höhe von einer Einfriedung (Hecken, Zäune etc.) von 0,80 m zulässig sein kann. Hierfür hat der Straßenbaulastträger Sorge zu tragen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle lautet:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. <u>B-Plan</u> enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löszeit von 2 Stunden erforderlich. • Bezogen auf das neue Plangebiet weise ich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss. • Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserver- | <p>Der Hinweis wird in dem Bebauungsplanentwurf entsprechend übernommen.</p> <p>Die Begründung zum ursprüngliche Bebauungsplan „Capeller Straße“ hat seinerzeit ausreichend Stellung zu der Löschwassermenge im Plangebiet genommen und eine ausreichende Löschwasserversorgung bestätigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf setzt für alle Änderungsbereiche eine ein- bis zweigeschossige Bauweise fest. Die Gelsenwasser AG hat hierzu erklärt, dass der Grundschutz im Brandfall mit 48 m³/h über eine Dauer von zwei Stunden gewährleisten kann. Bei max. zweigeschossigen Gebäuden ist diese Löschwassermenge ausreichend. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt, da nicht zutreffend.</p> <p>Die innere Erschließung des Wohnprojektes „Kleines Wohnen“ im Zentrum des Baugebietes wird öffentlich sichergestellt. Die Gelsenwasser AG hat in der bereits vorhandenen Erschließungsstraße Wasserleitungen verlegt. Die Löschwasserversorgung wird somit von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|

Abwägungsempfehlung

Projekt: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Capeller Straße“

| | | |
|--|--|--|
| | <p>sorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>Seitens der Abteilung Bauordnung, der Abteilung Straßenbau und seitens des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> | |
|--|--|--|

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben und keine Bedenken:

Gelsenwasser AG, Stellungnahme vom 06.10.2021